

EINGANG

30. APR. 2020

Finanzamt, Postfach 100209, 42002 Wuppertal

Freistellungsbescheid  WPK Beratung GmbH

für 2017 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

und Gewerbesteuer

WPK Beratung GmbH Wirtschaftsp
rügungsgesellschaft Steuerbera
tungsgesellschaft
Heinz-Fangman-Str. 4
42287 Wuppertal

als Empfangsbevollmächtigter für

Utopiastadt gGmbH
Mirker Str. 48, 42105 Wuppertal

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist vollständig nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwenangesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2022 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Ein Verspätungszuschlag wird nicht festgesetzt. Falls Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung künftig nicht oder nicht fristgemäß abgeben. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über 'Mein ELSTER' (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:**Sprechzeiten allgemein**

Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.00 Uhr;

Mittwochs geschlossen!

Do 13.30 - 15.00 Uhr;

und Termine nach Vereinbarung

Bürgerbüro

Mo, Do, Fr 08.30-12.00 Uhr;

Di 07.00-12.00 Uhr

Do 13.30-17.00 Uhr;

Mittwochs geschlossen!

Nahverkehrsanbindung:

Schwebebahn bis Haltestelle "Ohligsmühle"

Buslinien 601, 611, 619, 649 bis Haltestelle "Volkshochschule"



Finanzamt, Postfach 100209, 42002 Wuppertal

Bescheid

über die gesonderte Feststellung
des verbleibenden Verlustvortrags zur
Körperschaftsteuer
auf den 31.12.2016

WPK Beratung GmbH Wirtschaftsp
rügungsgesellschaft Steuerbera
tungsgesellschaft
Heinz-Fangman-Str. 4
42287 Wuppertal

als Empfangsbevollmächtigter für

Utopiastadt gGmbH
Mirker Str. 48, 42105 Wuppertal

Feststellung

Eine gesonderte Feststellung nach § 10d EStG i. V. mit § 8 Abs. 1 KStG
ist nicht durchzuführen, da kein festzustellender Betrag verbleibt.

Feststellungsgrundlagen

Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2015	1.191
Verrechnung mit dem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte:	
Gesamtbetrag der Einkünfte	1.191
Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (bis maximal 1 Mio.)	-1.191
	<u>-1.191</u>
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2016	0

Erläuterungen

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über 'Mein ELSTER' (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Sprechzeiten allgemein
Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.00 Uhr;
Mittwochs geschlossen!
Do 13.30 - 15.00 Uhr;
und Termine nach Vereinbarung

Bürgerbüro
Mo, Do, Fr 08.30-12.00 Uhr;
Di 07.00-12.00 Uhr
Do 13.30-17.00 Uhr;
Mittwochs geschlossen!

Nahverkehrsanbindung:

Schwebebahn bis Haltestelle "Ohligsmühle"
Buslinien 601, 611, 619, 649 bis Haltestelle "Volkshochschule"





Finanzamt, Postfach 100209, 42002 Wuppertal

Bescheid

zum 31.12.2016

Über die gesonderte Feststellung
 von Besteuerungsgrundlagen nach
 § 27 Abs. 2 KStG
 und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG

WPK Beratung GmbH Wirtschaftsp
 rüfungsgesellschaft Steuerbera
 tungsgesellschaft
 Heinz-Fangman-Str. 4
 42287 Wuppertal

als Empfangsbevollmächtigter für

Utopiastadt gGmbH
 Mirker Str. 48, 42105 Wuppertal

Feststellung

Gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 27 und 28 KStG

Es wird festgestellt:	€
das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2016	0
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital zum 31.12.2016	0

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises

	Vorspalte €	steuerliches Einlagekonto €	Sonder- ausweis €
Anfangsbestände			
Bestand gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		0	
Bestand gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres			0
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres		0	0

Erläuterungen

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.
 Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.
 Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
 Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
 Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
 Soweit das Finanzamt diesem Bescheid die im Vorjahresbescheid oder im Feststellungsbescheid gemäß § 36 Abs.7 KStG getroffenen Feststellungen zu Grunde gelegt hat, kann dieser Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, die dort getroffenen Entscheidungen seien unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen die erstbezeichneten Bescheide erhoben werden.
 Zu Ihrer Information:
 Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über 'Mein ELSTER' (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.





Finanzamt, Postfach 100209, 42002 Wuppertal

Bescheid

für 2016 über

**Körperschaftsteuer
 und Solidaritätszuschlag**

WPK Beratung GmbH Wirtschaftsp
 rüfungsgesellschaft Steuerbera
 tungsgesellschaft
 Heinz-Fangman-Str. 4
 42287 Wuppertal

als Empfangsbevollmächtigter für

Utoplastadt gGmbH
 Mirker Str. 48, 42105 Wuppertal

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung in € nach dem Stand vom 22.04.20 abzurechnen sind bereits gezahlt	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00

Ihr Konto ist ausgeglichen.

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Gewinn/Verlust lt. besonderer Gewinnermittlung	€	€
		1.191
Gesamtbetrag der Einkünfte		1.191
Abziehbare Verluste: 1.191. davon berücksichtigt:		-1.191
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		0

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
 BBk Düsseldorf
 IBAN DE10 3000 0000 0033 0015 00 BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
 Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *30.180*

021571

Erläuterungen

Der Bescheid entspricht den Erörterungen mit Ihnen. Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Ein Verspätungszuschlag wird nicht festgesetzt. Falls Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung künftig nicht oder nicht fristgemäß abgeben. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig. Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein **E I N S P R U C H** ist insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlages kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über 'Mein ELSTER' (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Bescheid für 2016 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 29.04.2020

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Sprechzeiten allgemein
Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.00 Uhr;
Mittwochs geschlossen!
Do 13.30 - 15.00 Uhr;
und Termine nach Vereinbarung

Bürgerbüro
Mo, Do, Fr 08.30-12.00 Uhr;
Di 07.00-12.00 Uhr
Do 13.30-17.00 Uhr;
Mittwochs geschlossen!

Nahverkehrsanbindung:

Schwebebahn bis Haltestelle "Ohligsmühle"
Buslinien 601, 611, 619, 649 bis Haltestelle "Volkshochschule"



Utopiastadt gGmbH

Mirker Str. 48
42105 Wuppertal

Anlage 1 zum Bescheid
für 2016 über
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen- angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2019 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).



Bescheid

für 2017 über den

Gewerbsteuerermessbetrag

WPK Beratung GmbH Wirtschaftsp
rügungsgesellschaft Steuerbera
tungsgesellschaft
Heinz-Fangman-Str. 4
42287 Wuppertal

als Empfangsbevollmächtigter für

Utopiastadt gGmbH
Mirker Str. 48, 42105 Wuppertal

Festsetzung

Der Gewerbsteuerermessbetrag für 2017 wird festgesetzt auf 0,-- EUR

Besteuerungsgrundlagen

Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG) 0,-- EUR

Gewerbeertrag 0,-- EUR

Messbetrag 0,-- EUR

Gewerbsteuerermessbetrag

Gewerbsteuerermessbetrag 0,-- EUR

Erläuterungen

Die gGmbH ist nach § 3Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, da der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb die Grenze des § 64 Abs. 3 AO nicht überstiegen hat.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf den von der Körperschaft unterhaltenen einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung des Gewerbsteuerermessbetrags kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bundeseinheitliche
Finanzamts-Nr.: 5132

Heheberechtigte Gemeinde:
Amtlicher Gemeindeschlüssel:

Wuppertal
05124000

Die Gewerbesteuer ist
nur an die im Gewerbe-
steuerbescheid bezeich-
nete Stelle zu zahlen.

Handelsregister-Nr.:
HRB 26829

Gewerbekennzahl:
Interessenvertretungen und Vereinigungen a.n.g.

949990

30. APR. 2020

 WPK Beratung GmbH

Finanzamt, Postfach 100209, 42002 Wuppertal

Bescheid

auf den 31.12.2016 über
die gesonderte Feststellung
des vortragsfähigen Gewerbeverlustes

WPK Beratung GmbH Wirtschaftsp
rügungsgesellschaft Steuerbera
tungsgesellschaft
Heinz-Fangman-Str. 4
42287 Wuppertal

als Empfangsbevollmächtigter für

Utopiastadt gGmbH
Mirker Str. 48, 42105 Wuppertal

Feststellung

Eine gesonderte Feststellung nach § 10a GewStG ist nicht durchzuführen, weil ein vortragsfähiger Gewerbeverlust nicht besteht.

Feststellungsgrundlagen

festgestellter Gewerbeverlust auf den 31.12.2015	1.191,--	EUR
Verlustabzug im Jahr 2016	-1.191,--	EUR
verbleibender Betrag	0,--	EUR

Ermittlung des Verlustabzugs in 2016

Gewerbeertrag vor Verlustabzug laut Messbescheid für 2016	1.191,--	EUR
Festgestellter Gewerbeverlust		
zum 31.12.2015	1.191	EUR
davon anrechenbar	-1.191	EUR
verbleibender Betrag	0	EUR
Gewerbeertrag nach Verlustabzug	0,--	EUR

Erläuterungen

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Ablehnung der gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.